

DED-Freundeskreis e.V.

Satzung

Präambel

Die Aktivitäten des Vereins sind begründet in dem Gedanken der Förderung der Völkerverständigung durch personelle Entwicklungszusammenarbeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DED¹-Freundeskreis e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein zielt auf die Förderung der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung nach § 52 (2) Nr. 13 AO². Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und tätigt Ausgaben im Sinn der AO (§§51 ff. in der jeweiligen Fassung).

Aufgaben:

- Nutzung und Einbringung von Erfahrungen in die personelle Entwicklungszusammenarbeit sowie Förderung von Begegnungen mit Partnerorganisationen aus und in den Partnerländern. Initiieren und Mitgestaltung von Treffen ehemaliger eh Angehörigen der anerkannten Entwicklungsdienste
-
- Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Themen. Erfahrungsaustausch über interkulturelle Zusammenarbeit
- Beratungsaktivitäten
- Förderung von Austauschaktivitäten
- Studienreisen
- Öffentlichkeitsarbeit.

¹ Deutscher Entwicklungsdienst

² Abgabenordnung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen aktiven und ehemaligen Angehörigen der anerkannten Entwicklungsdienste offen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Beitrittserklärung und Befürwortung des Vorstands mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn es trotz vorheriger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluß kann von jedem Mitglied – auch von dem Betroffenen – Einspruch erhoben werden, welcher dazu führt, daß der Ausschluss in der Mitgliederversammlung diskutiert und in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden muß.
5. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es 6 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist.

§ 4 Finanzierung und Selbstlosigkeit

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben finanziert sich der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen auch aus Geldspenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand und unentgeltlichen Zuwendungen. Sie sind im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich (Post und/oder E-Mail) durch den/die Vorstandsvorsitzenden/Vorstandssitzende unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen.
2. Auf Beschluss des Vorstands bei einfacher Mehrheit bzw. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig. Sie beschließt außer in den Fällen des § 3 Abs. 4, § 8 und § 10 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - f. Beschluss der Beitragsordnung,
 - g. Inhaltliche Anregungen für den Vorstand,
 - h. Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche gemäß § 3 Abs. 4,
 - i. Änderung der Satzung und
 - k. Auflösung des Vereins (§10)
5. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
6.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Stimmrechtsübertragungen bis max. zwei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied sind möglich. Die Stimmrechtsübertragung müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem vom Schriftführer/von der Schriftführerin geführten Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 5 natürlichen Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, welcher/welche zugleich der/die Schriftführer/Schriftführerin ist, und bis zu zwei weiteren Vorständen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen die Vorstandsgeschäfte kommissarisch weiter. Eine Vorstandswahl muß in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Mittel. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung durch Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
7. Die jährliche Rechnungslegung des Vorstands wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Einladung muß den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ sowie einen Abdruck des neuen Vorschlagstextes enthalten.
2. Die Satzung kann nur insoweit verändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern und möglichst E-Mail-Adresse, sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die dafür erforderlichen Daten. Diese Daten werden, wie auch die von Praktikanten/Praktikantinnen, Partnern/Partnerinnen, Veranstaltungsinteressenten/Verwaltungsinteressentinnen und Fragestellern/Fragestellerinnen vor den Augen Dritter geschützt. Für alle Protokolle sind die geltenden Datenschutzrichtlinien anzuwenden. Sie dürfen nur Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Weltfriedensdienst e.V. (WFD, Am Borsigturm 9, 13507 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 27. Oktober 2018

Vorstandsvorsitzende

Adelbert Eberhardt

oder/und

Günter Könsgen

Schriftführerin

Erika Barra

oder/und

Ingo Heimfeld